



## Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

### Verfahren:

**OK.VORFAHRT KFZ-Zulassungswesen**

### Verarbeitungstätigkeit:

Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;

Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel,

HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand

## 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Telefon: 08821 751-1  
Fax: 08821 751-380  
E-Mail: [poststelle@lra-gap.de](mailto:poststelle@lra-gap.de)

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Datenschutzbeauftragter  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
E-Mail: [datenschutz@lra-gap.de](mailto:datenschutz@lra-gap.de)

## 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

[Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;](#)  
[Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Finanzämtern,](#)

Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: §1),  
Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),  
Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: §31-§36),  
Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

#### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Zoll
- 3) Versicherung
- 4) andere Zulassungsbehörden

#### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

#### 6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:  
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen  
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
- 4) Ausfuhrkennzeichen  
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- 5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)  
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- 7) erweiterte Zuständigkeit  
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

**8) Aktenvermerke**

Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

**9) Quittungen / Belege**

Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

**10) Protokollierungen**

Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung

**11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt**

Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

**12) Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb**

Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw Datum Eingang

**13) Kostenfestsetzung**

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

**14) KBA-Ausgabensätze**

Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe

**15) Postverkehr**

Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum

**16) gebührenpflichtige Auskünfte**

Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

**17) Internetgeschäftsvorfälle**

Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw Status gelöscht (Tagesdatum)

**18) Hitliste**

Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

**19) Bankverbindung**

Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

**20) endgültig gelöschte Fahrzeuge**

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschedatum

**21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA**

Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

## 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: §1),  
Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),  
Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: §31-§36),  
Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14),  
Bayerisches Kostengesetz (BayKG) Art. 6 DSGVO, Art. 4  
BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG. insbesondere: §1),  
Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),  
Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV. insbesondere: §31-§36),  
Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14),  
Bayerisches Kostengesetz (BayKG)